

PFLICHTIGES WEIHNACHTSGELD IN SLOWENIEN

Am 20. November 2025 trat das Gesetz über das Recht auf Weihnachtsgeld (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 91/2025 vom 19.11.2025, im Folgenden ZPZR) in Kraft. Es regelt u.A. obligatorische Auszahlung des Weihnachtsgeldes bereits im Jahr 2025.

Anspruchsberechtigte und Bedingungen für die Auszahlung

Anspruchsberechtigt auf das Weihnachtsgeld sind alle Arbeitnehmer, d. h. alle, die gemäß dem slowenischen Arbeitsrecht in einem **Arbeitsverhältnis stehen**. Das Weihnachtsgeld ist als einmalige jährliche Zahlung festgelegt und muss bereits im Jahr 2025 ausgezahlt werden.

Der Ausdruck für das pflichtige Weihnachtsgeld ist auch „Winterbonus“ oder „Wintergeld“.

Höhe des Weihnachtsgelds

Das Weihnachtsgeld muss **in bar** in Höhe der 50% des Mindestlohns in der Republik Slowenien ausgezahlt werden. Das pflichtige Weihnachtsgeld **für das Jahr 2025 beträgt EUR 638,86 EUR**.

Arbeitnehmer, die nur einen Teil des Jahres beschäftigt sind, haben Anspruch auf einen anteiligen Betrag des Weihnachtsgeldes entsprechend der Dauer ihrer Beschäftigung.

Beispiel: Der Arbeitnehmer war 5 Jahre bei uns beschäftigt, jedoch haben wir ihn aufgrund von Produktionskürzungen entlassen, und seit dem 01.10.2026 ist er nicht mehr bei uns beschäftigt. Hat er Anspruch auf pflichtiges Weihnachtsgeld für das Jahr 2026?

- › Dem Arbeitnehmer ist 9/12 der Winterzulage für das Jahr 2026 auszuführen.

Wenn der Arbeitnehmer **weniger als die volle Arbeitszeit arbeitet**, wird das Weihnachtsgeld **proportional zur Arbeitszeit** ausgezahlt, außer in Fällen, in denen er aufgrund einer Behinderung oder Elternzeit gemäß Artikel 67 oder 67.b des ZDR-1 weniger arbeitet.

Beispiel: Am 10. Dezember 2025 ist schon 2 Jahre bei uns eine Arbeitnehmerin mit einer verkürzten Arbeitszeit von 30 Stunden pro Woche aufgrund von Elternzeit – Betreuung von Kindern beschäftigt. Wie hoch ist ihr pflichtiges Weihnachtsgeld?

- › Sie hat Anspruch auf das gesamte gesetzlich vorgeschriebene Weihnachtsgeld in Höhe von 638,86 EUR.

Besteuerung und Beiträge

Das Weihnachtsgeld **unterliegt weder der Einkommensteuer noch den Sozialbeiträgen**, sofern es die Hälfte des Mindestlohns des laufenden Jahres nicht übersteigt. Im Jahr 2025 beträgt der Mindestlohn 1277,72 EUR.

Zahlt der Arbeitgeber mehr als die Hälfte des Mindestlohns, wird die Differenz **als Erfolgsbeteiligungzulage** (slo. del plače za poslovno uspešnost) **behandelt**.

Einbeziehung des Überschusses in die Erfolgsbeteiligungzulage

Übersteigt das Weihnachtsgeld den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag und ist der höhere Betrag in einem allgemeinen Gesetz oder Tarifvertrag festgelegt, wird die Differenz als **Erfolgsbeteiligungszulage** (slo. del plače za poslovno uspešnost) betrachtet.

Die Leistungszulage ist bis zu 100 % des durchschnittlichen Monatsgehalts von der **Lohnsteuer befreit, jedoch nicht von den Sozialversicherungsbeiträgen**.

Wenn die Auszahlung noch den Durchschnittslohn in Slowenien (derzeit 2.489,76 EUR für Oktober 2025) übersteigt, gilt die Differenz als **sonstige Einkünfte aus einem**

Arbeitsverhältnis, die voll lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist.

Ausnahme bei der Auszahlung für das Jahr 2025

Da das Gesetz so spät verabschiedet wurde, besteht für die Auszahlungen im Jahr 2025 die Ausnahme, dass das pflichtige Weihnachtsgeld **zusätzlich** zur gesamten steuerfreien Leistungszulage ausgezahlt werden kann. Das bedeutet, dass bei einer Auszahlung im November 2025 rund 3.128 Euro ausgezahlt werden können.

Wird das Weihnachtsgeld für ein bestimmtes Jahr in **zwei oder mehr Teilen ausgezahlt**, so wird bei der Auszahlung des nächsten oder letzten Teils der Gesamtbetrag des Weihnachtsgeldes für dieses Jahr ermittelt und die Sozialbeiträge für die einzelnen Teile abgerechnet.

Die Ausnahme für das Jahr 2025 besteht darin, dass das Weihnachtsgeld in diesem Jahr **nicht** zum Erfolgsbeteiligungszulage (slo.del plače za poslovno uspešnost) **hinguzerechnet wird**. Somit beträgt der höchstmögliche Betrag der steuerfreien Auszahlung im Jahr 2025 die Höhe der Winterzulage zuzüglich des Teils des Gehalts für die geschäftliche Leistung.

Beispiel: Das Unternehmen hat beschlossen, **einen Teil des Gehalts in Form einer Erfolgsbeteiligungszulage** in Höhe des Monatsgehalts jedes einzelnen Mitarbeiters im Unternehmen auszuzahlen, wobei das pflichtige Weihnachtsgeld in diesem Betrag enthalten ist. **Wie wird diese Zahlung steuerlich behandelt?**

› Ana hat ein Monatsgehalt von 3000 EUR, das steuerlich wie folgt behandelt wird – **Jahr 2025**, Auszahlung am 21.11.2025:

- 638,86 EUR Weihnachtsgeld,
- 2.361,14 EUR Erfolgsbeteiligungszulage (die Angabe für das durchschnittliche Monatsgehalt im Oktober 2025 beträgt 2.489,76 EUR),
- Insgesamt kann Ana also ein steuerfreies Weihnachtsgeld in Höhe von 3.000 EUR erhalten.

› Ana hat ein Monatsgehalt von 3.000 EUR, das steuerlich wie folgt behandelt wird – **Jahr 2026**, Auszahlung Ende November 2026, wenn das letzte bekannte durchschnittliche Monatsgehalt auf 2.650 EUR und der Mindestlohn auf 1.300 EUR geschätzt wird (die allgemeinen Angaben sind nur Schätzungen!):

- 650 EUR Weihnachtsgeld,
- 2.000 EUR Teil des Gehalts für die geschäftliche Leistung, da es bereits durch das pflichtige Weihnachtsgeld reduziert wird,
- 350 EUR sonstige Einkünfte, die voll besteuert und mit den SV-Beiträgen belastet sind.

Frist für die Auszahlung

Der Arbeitgeber zahlt das Weihnachtsgeld dem Arbeitnehmer spätestens bis zum **18. Dezember** des laufenden Kalenderjahres aus.

Fällt dieser Tag für die Auszahlung des Weihnachtsgeldes auf einen arbeitsfreien Tag, wird das Weihnachtsgeld spätestens am ersten folgenden Arbeitstag ausgezahlt.

Ausnahme bei der Auszahlung für zahlungsunfähige Arbeitgeber

Ein **Tarifvertrag auf Branchenebene** kann im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers eine spätere Frist für die Auszahlung des Weihnachtsgeldes festlegen, d. h. spätestens bis zum **31. März** des folgenden Kalenderjahres.

Ausnahme bei den Fristen für das Jahr 2025

Unabhängig von der Liquidität kann der Arbeitgeber das Weihnachtsgeld für das Jahr 2025 wie folgt auszahlen:

- › 1/4 bis zum 18. Dezember 2025 und
- › 3/4 bis zum 31. März 2026.

Diese zeitliche Verschiebung setzt voraus, dass der Arbeitgeber im Zeitraum **vom 01.01.2025 bis zum 31.03.2026 keine Gewinne ausgeschüttet hat oder keine Gesellschafterbeschlüsse** zur Gewinnverteilung gefasst, keine eigenen Aktien/Anteile gekauft und keine Prämien/Gehälter für die geschäftliche Leistung **an die Geschäftsleitung** ausgezahlt hat.

Ausländischer Arbeitgeber, inländischer Arbeitnehmer

Jede natürliche Person, die auf der Grundlage eines abgeschlossenen Arbeitsvertrags in einem Arbeitsverhältnis steht, hat den Anspruch auf Weihnachtsgeld.

Das slowenische Gesetz über die Arbeitsverhältnisse (ZDR-1) gilt auch für Arbeitsverhältnisse zwischen ausländischen Arbeitgebern und inländischen Arbeitnehmern, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags und für die Arbeit im Gebiet der Republik Slowenien abgeschlossen wurden.

Entscheidend ist somit der Ort der tatsächlichen Arbeitsausübung und nicht der Sitz des Arbeitgebers. Arbeitnehmer eines ausländischen Arbeitgebers haben daher ebenfalls Anspruch auf pflichtiges Weihnachtsgeld.

Beispiel: Ein deutsches Unternehmen hat einen Arbeitsvertrag mit einem Slowenen abgeschlossen, der in seinem Home-Office in Kranj arbeitet. Er ist in Slowenien sozialversichert. Hat er Anspruch auf Weihnachtsgeld?

- › Ja, auch Arbeitnehmer eines ausländischen Arbeitgebers haben Anspruch auf das obligatorische Weihnachtsgeld. Selbst wenn der Arbeitnehmer im Laufe des Jahres Prämien und Boni erhalten hat und ihm am Jahresende kein Weihnachtsgeld zugesagt wurde, muss ihm das obligatorische Weihnachtsgeld ausgezahlt werden.
- › Wenn der Arbeitnehmer gemäß seinem Arbeitsvertrag oder einer Entscheidung des Arbeitgebers Anspruch auf ein Weihnachtsgeld hat, kann ihm ein Teil dieses vereinbarten Weihnachtsgeldes als obligatorisches Weihnachtsgeld ausgezahlt werden.

Autoren



Mateja Babič

E Mateja.Babic@wts-tax.si
T +386 40 509 499



Jerneja Štremfelj

E Jerneja.Stremfelj@wts-tax.si
T +386 59 071 705

Über WTS Global

Mit Vertretungen in über 100 Ländern hat sich WTS Global bereits zu einer führenden Position als globale Steuerkanzlei entwickelt, die das gesamte Spektrum an Steuerdienstleistungen anbietet, und strebt danach, die weltweit führende Steuerkanzlei ohne Wirtschaftsprüfung zu werden.

WTS Global verzichtet auf die Wirtschaftsprüfung, um Interessenkonflikte bei den internationalen Kunden langfristig zu vermeiden und um ein vertrauenswürdiger Berater zu sein. Zu den Kunden von WTS Global zählen multinationale Unternehmen, internationale Mittelständler sowie Privatkunden und Family Offices.

Die Mitgliedsfirmen von WTS Global werden durch strenge Qualitätsprüfungen sorgfältig ausgewählt. Sie sind starke lokale Akteure in ihrem Heimatmarkt, die der Ehrgeiz eint, eine wirklich globale Praxis aufzubauen, die die Steuerberater der Zukunft ausbildet und die neue digitale Steuerwelt vorwegnimmt.

WTS Global kombiniert effektiv hochrangige Steuerexpertise aus verschiedenen Kulturen und Hintergründen und bietet erstklassige Kompetenzen in den Bereichen Beratung, Inhouse, Regulierung und Digital, gepaart mit der Fähigkeit, in einer sich ständig verändernden Welt wie erfahrene Geschäftsleute zu denken.

www.wts.com

Imprint

WTS TAX d.o.o.
Žanova ulica 3 | 4000 Kranj
Slowenien
T +386 59 071 705
<http://www.wts-tax.si/>
office@wts-tax.si

Aussage: Die oben genannten Informationen dienen als allgemeine Anleitung mit Respekt zum Thema. Diese allgemeinen Anleitungen sollten nicht als Grundlage für die Durchführung einer Transaktion oder Geschäftsentscheidung herangezogen werden, sondern vielmehr sollte die Beratung eines qualifizierten Steuerberaters sollte auf der Grundlage der individuellen Situation des Steuerpflichtigen eingeholt werden. Obwohl unsere Artikel sorgfältig geprüft wurden, übernehmen wir keine Verantwortung für Ungenauigkeiten oder Auslassungen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Autoren.

Um sich von Steuernachrichten abzumelden, senden Sie uns eine E-Mail an office@wts-tax.si mit dem Titel ABMELDUNG. Sie uns bitte eine E-Mail an office@wts-tax.si mit dem Betreff ABMELDUNG.